

Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung für lebende Exemplare für die Einfuhr



(Auszug aus dem Gebührenverzeichnis der BMUBGebV)

Gebühr pro Genehmigung / Bescheinigung	Gebühr je Genehmigung / Bescheinigung in Euro
Einfuhrgenehmigung mit 1 bis 4 Positionen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	59,65
Einfuhrgenehmigung mit 5 bis 20 Positionen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	64,25
Einfuhrgenehmigung mit 21 bis 40 Positionen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	66,35
Kombinierte Einfuhrgenehmigung mit 1 bis 4 Positionen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	83,85
Reisebescheinigung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	34,85
Bescheinigung für eine Wanderausstellung (bei Wohnsitz oder Sitz des Antragsstellers in einem Drittland) nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	50,40
Ersatzgenehmigung bzw. -bescheinigung für eine verloren gegangene, gestohlene oder zerstörte Genehmigung oder Bescheinigung nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	39,70
Beglaubigung nach § 33 VwVfG (§ 12 AGebV)	11,20
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 Absatz 2 BNatSchG nach § 45 Absatz 7 und 8 BNatSchG im Fall des Verbringens aus dem Ausland	43,85

Gebühr pro Position	Gebühr je Position in Euro
Einfuhrgenehmigung mit 100 und mehr Positionen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97	0,95

Gebühr nach Zeitaufwand

Einfuhrgenehmigung mit 41 bis 99 Positionen (Gebühr pro Genehmigung) nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Kombinierte Einfuhrgenehmigung mit mehr als 4 Positionen (Gebühr pro Genehmigung) nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97

Anerkennung von Betrieben nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BNatSchG in Verbindung mit Artikel IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, in denen nach Artikel VII Absatz 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden (einschließlich Erweiterungen und Änderungen der Anerkennung)

Zulassung und Registrierung von Kaviarverarbeitungs- und (Um)Verpackungsbetrieben nach Artikel 66 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (einschließlich von Erweiterungen oder Änderungen)

Erteilung einer Erlaubnis oder Sondererlaubnis zum Fang oder zur Tötung von Robben nach Artikel 3 Absatz 2 RobErhÜbkG